

Zusatzklärung zur betrieblichen Altersversorgung

als zusätzliche Arbeitgeberleistung

Continentale Lebensversicherung a.G.

Direktion

Beethovenstraße 6 • 80336 München

Postfach 15 04 20 • 80043 München

Telefon (0 89) 51 53 - 0

Telefax (0 89) 51 53 - 2 00

zum Versicherungs-Antrag vom

zu Versicherungs-Nr.

für Herrn / Frau
(Familienname, Vorname des Arbeitnehmers)

Geburtsdatum

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Wohnort

I. Das Bezugsrecht wird wie folgt festgelegt:

Bezugsberechtigt im Erlebens- und Todesfall ist die versicherte Person.

Im Todesfall gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Rangfolge:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet ist;
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen;
- die Eltern;
- die Erben.

Sobald die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eintreten, wird das Bezugsrecht zugunsten der versicherten Person unwiderruflich.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

II. Pauschalversteuerung

Von der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG wird Gebrauch gemacht. Daher wird unwiderruflich bestimmt, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind.

Zum Geldwäschegesetz (GwG):

Für die Beitragszahlung liegt eine Einzugsermächtigung des Versicherungsnehmers vor (siehe Antrag).

Die Beiträge werden von folgendem Konto des Versicherungsnehmers überwiesen (keine Einzugsermächtigung):

Konto-Nummer Bankleitzahl

bei Geldinstitut

Datum des Eintritts in den Betrieb Beginn der Versorgungszusage

Ort / Datum

Ort / Datum

III. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt:

Für den Fall, daß der zu versichernde Arbeitnehmer aus unseren Diensten ausscheidet, ohne daß die Ansprüche aus der Versicherung uns zustehen, erklären wir gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schon jetzt, daß die Versorgungsansprüche auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Wir werden dann innerhalb von drei Monaten eine eventuelle Beleihung rückgängig machen, etwaige Beitragsrückstände ausgleichen und die Versicherungsnehmereigenschaft auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen. Der versicherte Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beitragszahlungen fortzuführen.

IV. Auskunftsrecht

Nimmt der versicherte Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Continentale Lebensversicherung a.G. Der versicherte Arbeitnehmer hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der Continentale Lebensversicherung a.G. zu erfragen.

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer

Unterschrift des Arbeitnehmers

Original für Continentale Lebensversicherung a.G.

Zusatzklärung zur betrieblichen Altersversorgung

als zusätzliche Arbeitgeberleistung

Continentale Lebensversicherung a.G.

Direktion

Beethovenstraße 6 • 80336 München

Postfach 15 04 20 • 80043 München

Telefon (0 89) 51 53 - 0

Telefax (0 89) 51 53 - 2 00

zum Versicherungs-Antrag vom

zu Versicherungs-Nr.

für Herrn / Frau
(Familienname, Vorname des Arbeitnehmers)

Geburtsdatum

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Wohnort

I. Das Bezugsrecht wird wie folgt festgelegt:

Bezugsberechtigt im Erlebens- und Todesfall ist die versicherte Person.

Im Todesfall gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Rangfolge:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet ist;
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen;
- die Eltern;
- die Erben.

Sobald die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eintreten, wird das Bezugsrecht zugunsten der versicherten Person unwiderruflich.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

II. Pauschalversteuerung

Von der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG wird Gebrauch gemacht. Daher wird unwiderruflich bestimmt, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind.

Zum Geldwäschegesetz (GwG):

Für die Beitragszahlung liegt eine Einzugsermächtigung des Versicherungsnehmers vor (siehe Antrag).

Die Beiträge werden von folgendem Konto des Versicherungsnehmers überwiesen (keine Einzugsermächtigung):

Konto-Nummer Bankleitzahl

bei Geldinstitut

Datum des Eintritts in den Betrieb Beginn der Versorgungszusage

Ort / Datum

Ort / Datum

III. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt:

Für den Fall, daß der zu versichernde Arbeitnehmer aus unseren Diensten ausscheidet, ohne daß die Ansprüche aus der Versicherung uns zustehen, erklären wir gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schon jetzt, daß die Versorgungsansprüche auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Wir werden dann innerhalb von drei Monaten eine eventuelle Beleihung rückgängig machen, etwaige Beitragsrückstände ausgleichen und die Versicherungsnehmereigenschaft auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen. Der versicherte Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beitragszahlungen fortzuführen.

IV. Auskunftsrecht

Nimmt der versicherte Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Continentale Lebensversicherung a.G. Der versicherte Arbeitnehmer hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der Continentale Lebensversicherung a.G. zu erfragen.

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer

Unterschrift des Arbeitnehmers

Durchschrift für den Arbeitgeber

Zusatzklärung zur betrieblichen Altersversorgung

als zusätzliche Arbeitgeberleistung

Continentale Lebensversicherung a.G.

Direktion

Beethovenstraße 6 • 80336 München

Postfach 15 04 20 • 80043 München

Telefon (0 89) 51 53 - 0

Telefax (0 89) 51 53 - 2 00

zum Versicherungs-Antrag vom

zu Versicherungs-Nr.

für Herrn / Frau
(Familienname, Vorname des Arbeitnehmers)

Geburtsdatum

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Wohnort

I. Das Bezugsrecht wird wie folgt festgelegt:

Bezugsberechtigt im Erlebens- und Todesfall ist die versicherte Person.

Im Todesfall gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Rangfolge:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet ist;
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen;
- die Eltern;
- die Erben.

Sobald die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eintreten, wird das Bezugsrecht zugunsten der versicherten Person unwiderruflich.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

II. Pauschalversteuerung

Von der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG wird Gebrauch gemacht. Daher wird unwiderruflich bestimmt, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind.

Zum Geldwäschegesetz (GwG):

Für die Beitragszahlung liegt eine Einzugsermächtigung des Versicherungsnehmers vor (siehe Antrag).

Die Beiträge werden von folgendem Konto des Versicherungsnehmers überwiesen (keine Einzugsermächtigung):

Konto-Nummer Bankleitzahl

bei Geldinstitut

Datum des Eintritts in den Betrieb Beginn der Versorgungszusage

Ort / Datum

Ort / Datum

III. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt:

Für den Fall, daß der zu versichernde Arbeitnehmer aus unseren Diensten ausscheidet, ohne daß die Ansprüche aus der Versicherung uns zustehen, erklären wir gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schon jetzt, daß die Versorgungsansprüche auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Wir werden dann innerhalb von drei Monaten eine eventuelle Beleihung rückgängig machen, etwaige Beitragsrückstände ausgleichen und die Versicherungsnehmereigenschaft auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen. Der versicherte Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beitragszahlungen fortzuführen.

IV. Auskunftsrecht

Nimmt der versicherte Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Continentale Lebensversicherung a.G. Der versicherte Arbeitnehmer hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der Continentale Lebensversicherung a.G. zu erfragen.

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer

Unterschrift des Arbeitnehmers

Durchschrift für den Arbeitnehmer